

# Dresdner Journal.



**Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.**  
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 98.

Montag, den 30. April

1906.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Gr. Zwingerstr. 20, innerhalb Dresdens 2,50 M. (vom 1. Juli ab 2 M.), durch die Post im Deutschen Reich 3 M. (vom 1. Juli ab 2,50 M.) vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint wochentlich nachmittags. — Fernsprecher 1296.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 50 Pf. Gebührenermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

## Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten v. Reisch-Reichenbach die von ihm aus Gesundheitsrückichten erbetene Versetzung in den Ruhestand in dankbarer Anerkennung seines langjährigen treuen und erspriehlichen Wirkens unter Verlassung von Rang und Titel eines Staatsministers zu bewilligen.

Se. Majestät der König haben dem zeitlichen Wirk. Geh. Rat und Königl. Gesandten in Berlin Dr. Grafen Karl Adolf Philipp Wilhelm v. Hohenthal und Bergen unter Ernennung zum Staatsminister die Leitung der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen sowie den Auftrag in Evangelien zu erteilen Allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Staatsminister Dr. Rüger den Vorsitz im Gesamtministerium sowie bei den in Evangelien beauftragten Staatsministern zu übertragen.

Die in Evangelien beauftragten Staatsminister haben dem weltlichen Räte beim Landeskonfistorium, Oberkonfistorialrat Dr. Grundig die erbetene Versetzung in den Ruhestand bewilligt.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rektor des Thomasschulhaus in Leipzig und Direktor des Praktisch-pädagogischen Seminars der Universität Oberstudientrat Prof. Dr. Franz Emil Jungmann den Titel und Rang als „Geheimer Studientrat“ in der 3. Klasse der Hofrangordnung zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Eduard Hermann Weichelt in Colditz das Verdienstkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer, Organisten Richard Wagner in Dahlen das Verdienstkreuz zu verleihen.

Mit Genehmigung des Königlich-finanzenministeriums werden die vollspurigen Hauptbahnstrecken Engelsdorf—Leipzig-Stötteritz, Engelsdorf—Schönefeld (Pr. Pf.) sowie das neue Geithainer Güterzugbeinährtsgleis in Engelsdorf am 1. Mai 1906 für den öffentlichen Güter- und Tierverkehr eröffnet. Für den Betrieb sind die in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Hauptbahnen geltenden Vorschriften maßgebend. Bis auf weiteres wird der gesamte, zurzeit über Leipzig Übergabebahnhof bediente Güterverkehr der neuen Güterabgabestelle Schönefeld zugewiesen. Der bisherige Bahnhof Engelsdorf sowie der Rangierbahnhof Engelsdorf werden vom 1. Mai 1906 ab zu einer Station mit der Bezeichnung Bahnhof Engelsdorf vereinigt. 3367  
Kgl. Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreis Ausschusses soll  
Mittwoch, den 9. Mai 1906,  
nachmittags 1 Uhr

in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königl. Kreishauptmannschaft abgehalten werden.

Die Tagesordnung ist in der Hausflur des hiesigen Regierungsgebäudes angeschlagen.

Chemnitz, am 18. April 1906.

Königl. Kreishauptmannschaft. 3371

Die Königl. Kreishauptmannschaft ordnet auf Grund von § 42b Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung folgendes an. Vom 1. Juli 1906 ab bedürfen diejenigen Ausländer, welche innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinde Dresden oder der Amtshauptmannschaften Dresden-Altsadt und Dresden-Neustadt ihren Wohnort oder ihre gewerbliche Niederlassung besitzen und innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der im ersten Absatz des § 42b der Reichsgewerbeordnung unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen, einer besonderen Erlaubnis hierzu. Auf die Erteilung, Verfassung und Zurücknahme dieser Erlaubnis finden die Bestimmungen im Abschnitt II A der Bundesratsverordnung vom 27. November 1896 (Reichsgesetzblatt S. 475) sinngemäß Anwendung.

Zuständig zur Erteilung, Verfassung und Zurücknahme der Erlaubnis sind für den Stadtbezirk Dresden der Stadtrat, für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Dresden-Altsadt und Dresden-Neustadt die Amtshauptmannschaften.

Dresden, den 25. April 1906.

226 IV.

3381 Königl. Kreishauptmannschaft.

## Nichtamtlicher Teil.

Zum Rücktritt Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Reisch-Reichenbach.

Am heutigen Tage tritt Sr. Excellenz der Herr Staatsminister v. Reisch-Reichenbach von der Leitung der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten zurück und scheidet damit aus Stellungen, die er seit Februar 1891, demnach über 15 Jahre bekleidet hat. Eingeweihte wissen, daß der an der Grenze der sechziger Jahre angelangte Minister sich schon seit längerer Zeit mit Rücktrittsgedanken trug, sich aber durch den Wunsch seiner Allerhöchsten Herren, Sr. Majestät des hochseligen Königs Georg und Sr. Majestät des regierenden Königs immer wieder bestimmen ließ, im Amte zu bleiben. Schon vor Beginn des letzten Landtags hatte er aber die ausdrückliche Zusage erbeten und erhalten, daß er nach dessen Schluß in Gnaden verabschiedet werden würde.

Als Minister v. Rostk-Balukow Anfang 1891 sein Amt niederlegte, war die allgemeine Meinung, daß kein anderer als der damalige Geh. Rat v. Reisch-Reichenbach der auswärtigen Angelegenheiten der gegebene Nachfolger sei. Er selbst nahm in seiner großen Bescheidenheit und Gewissenhaftigkeit nicht ohne Jagen die ehrenvolle Berufung an: namentlich die Aussicht auf die parlamentarischen Geschäfte bereitete ihm Sorgen und Bedenken. Hat er doch selbst gelegentlich geäußert, daß er keine Kampfnatur sei. Minister v. Rostk-Balukow hatte nach 1866 die Verfassung und Verwaltung Sachsens durch das Wahlgesetz von 1868 und die Organisationsgesetzgebung von 1873 auf neue zeitgemäße Grundlagen gestellt, auf denen sich auch die nicht ganz leichte Überleitung der Verhältnisse in das neugegründete Deutsche Reich in glücklicher Weise vollzog. Seinen Bemühungen war es zu danken, daß unser engeres Vaterland ein in seiner Selbständigkeit gesichertes, fest geordnetes und wirtschaftlich immer mehr aufblühendes Glied des Reiches geworden war. Aber die fortschreitende Entwicklung schuf neue Bedürfnisse und stellte neue Aufgaben.

Wir lassen, wenn wir uns recht erinnern, vor einiger Zeit sogar in der „Frankfurter Zeitung“ die Anerkennung, daß das Ministerium Reisch-Reichenbach außer in rein politischen Angelegenheiten in vieler Hinsicht einem gesunden und erfolgreichen Fortschritte geduldet habe. Daß wir uns mit dem Blatte, das politisch auf dem äußersten Flügel der bürgerlichen Demokratie steht, über politische Fragen einigen sollten, wird niemand verlangen. Aber die großzügige Beurteilung, welche die „Frankfurter Zeitung“ nicht selten den nichtpolitischen Fragen der öffentlichen Verwaltung entgegenbringt, läßt hier den Tatsachen mehr Gerechtigkeit widerfahren, als sie oftmals in den Ausstellungen viel weiter rechts stehender Organe zu finden ist. Ein Blick auf das Gesetzgebungswerk der letzten 15 Jahre zeigt, welche großen Fortschritte in Sachen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung gemacht worden sind. Wir wollen nur die wichtigeren Gesetze anführen, die seit 1891 erlassen wurden: ihre Zahl und Bedeutung wächst von Landtagsperiode zu Landtagsperiode, bis sie um die Jahrhundertwende einen Höhepunkt erreicht, der bis jetzt noch nicht verlassen worden ist. 1892 brachte die revidierte Grundordnung, 1894 das Gesetz wegen Unterstützung der in Ruhestand versetzten Bezirkshebammen, 1896 die Organisation des ärztlichen Standes. Dann kamen 1898 das Wilschabengesetz und die Gesetze über die Schlachtvieh- und Fleischschau, sowie die staatliche Schlachtviehvericherung, 1900 das Allgemeine Baugesetz, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, die Teilung der Kreishauptmannschaft Zwickau und die Errichtung einer fünften Kreishauptmannschaft mit dem Sitz in Chemnitz, das Gesetz über die Handels- und Gewerbeämtern. Im Jahre 1902 kamen zustande das Enteignungsgesetz, das Gesetz wegen Aufhebung der mit Apothekergerechtigkeiten verbundenen Verbietsrechte, landesgesetzliche Regelungen der Unfallfürsorge für Beamte und der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, das Gesetz über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, das Abwägungsgesetz, die Verordnungen über den Gewerbetrieb der Gesindevermieter und Stellenermittler sowie der sogenannten Rechtskonsulenten, endlich am Jahreschlusse die Regelung des juristischen Vorbereitungsdienstes in der Verwaltung und der Verwaltungsprüfung. 1903 folgten die Verordnungen über Unfallfürsorge für Gefangene und über Baumeisterprüfungen und Führung des Baumeisterstitels, 1904 das Gesetz wegen Beschränkung der Landestruer und die Arzteordnung. Mit dem letzten Landtage sind das Verwaltungskostengesetz, die Erhebung von Plauen und Zwickau zu eigenen Städten, sowie ein Gesetz wegen der Erweiterung der Pensionsverhältnisse für die Gemeindebeamten vereinbart worden. Das Wasserrecht wurde einer Zwischenkommission zur weiteren Erfolg versprechenden Verhandlung überwiesen, an der im Landtage 1903/04 nicht zustande gekommenen Gemeindefeuereform wird unausgesetzt gearbeitet, im Zusammenhang mit dieser ist eine Reform der Bezirksorganisation und infolgedessen auch eine Reform des Organisationsgesetzes von 1873 und des A-Gesetzes über die Zuständigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Angriff genommen worden.

In dieser reichen und vielseitigen Gesetzgebungsarbeit einen „reaktionären“ Zug zu entdecken, dürfte selbst selbstwollenden schwer fallen. Im Gegenteil: überall eine weise und energische Fortbildung des Bestehenden, Beseitigung erkannter Mängel und Abstände, Schutz gerade auch der mittellosen Klassen und aller in wirtschaftlicher oder sozialer Bedrängnis befindlichen Stände. Überall auch das Bestreben, vorhandene Rechtsunsicherheit zu beheben und der gesamten Verwaltung in Staat und Gemeinde diejenigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die erste notwendige Voraussetzung des modernen Rechtsstaates sind. Dazu eine vielfältige unmittelbare Verwaltungstätigkeit des Ministeriums, die Pflege der Kunst in der Akademie sowie im Ausstellungswesen, die Ausgestaltung der Fachschulen, die Schaffung der Unterstützungsfonds für Industrie und landwirtschaftliche Zwecke, die Planung der Weiserhaltungsarbeiten, die Erweiterung der Landesanstalten, die seit 1891 um vier neue — die Heil- und Pflegeanstalten Untergölsch und Großschweidnitz, die Gefängnisstrafanstalt zu Bautzen und die Landeserziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinrige zu Chemnitz-Altenhof — vermehrt worden sind.

Wie man einem Minister, dessen Fürsorge sich in so ausgiebiger Weise allen Berufsständen und allen Teilen des sächsischen Volkes zugewendet hat, einseitige agrarische Neigungen vorwerfen konnte, ist nicht zu verstehen, außer durch den Wunsch, um jeden Preis ein agitatorisch wirkendes Schlagwort für den politischen Kampf zu gewinnen. Als volksfeindlich in ihrem Sinne haben aber auch die Sozialdemokraten nur zwei Gesetze namhaft machen können: das Wahlgesetz von 1896 und die Novelle zum Vereinsgesetz von 1898. Aber auch letztere brachte zunächst eine Erleichterung für das Vereinswesen, indem sie das Verbot beseitigte, das politische Vereine hinderte, miteinander in Verbindung zu treten. Wenn gleichzeitig minderjährige Personen von der Teilnahme an politischen Versammlungen ausgeschlossen wurden, so wird diese Maßregel schon allein durch die Verhandlungen der letzten sozialdemokratischen Landeskonferenz in Zwickau gerechtfertigt, in denen die ausgesprochene Absicht, durch Schaffung von Jugendorganisationen (sich die Kinder und jungen Leute politisch zu vergiften, in den eigenen Reihen der Partei warnendem Widerspruch begegnete. An die Änderung des Wahlrechts von 1868 ist Minister v. Reisch-Reichenbach nur schwerem Herzen gegangen. Aber sein hohes Pflichtgefühl und die klare Erkenntnis der politischen Lage überwand seine Empfindungen und Bedenken. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß nach 1896 die Landtagswahlen der Sozialdemokratie, wenn auch vielleicht noch nicht gleich die Mehrheit, doch eine solche Stellung in der zweiten Kammer verschafft hätten, daß sie von da an jede Verfassungsänderung zum Schutze der bestehenden Rechtsordnung verhindern konnte. Damit würde eine für schwerere Kämpfe begonnen haben, die den Frieden und Wohlstand des Landes erschüttern und vielleicht sogar seine politische Selbstständigkeit gefährden mußten. Der Augenblick verlangte das „Videant consules“ und es war eine Tat selbstlosen Mannesmut, daß der Minister im vollsten Einvernehmen mit der Ersten und dem weitestgehenden Teile der Zweiten Kammer die unpopuläre Wahlrechtsänderung von 1896 durchsetzte. Aber sobald sich erwies, daß die Wirkungen des neuen Wahlrechts über das Ziel hinausgingen und der großen Masse des Volkes eine Vertretung im Landtage mehr, als zur Erhaltung des Staates unbedingt nötig war, verstränkt wurde, war er der erste, der eine Verächtigung dieses ungewollten Mißstands in Angriff nahm. Unmittelbar nach Schluß des Landtags 1901/02 bereits gab er Auftrag, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und schon im Frühjahr 1903 — lange vor den damaligen Reichstagswahlen — war der erste Entwurf der späteren Denkschrift fertig und hatte auch schon die Genehmigung des Königs Georg erlangt. Daß die Vorschläge der Denkschrift in der Zweiten Kammer keine Zustimmung fanden, lag in der Schwierigkeit der Verhältnisse begründet. Aber da auch das von der Kammermehrheit nicht empfohlene, sondern nur zur Erwägung gestellte Pluralwahlrecht sich nach gewissenhafter Prüfung nicht als ein gangbarer Weg erwies, ein anderer annehmbarer Vorschlag aber, der den Beifall der Kammer gefunden hätte oder auch nur als Wahlparole hätte dienen können, nicht gemacht wurde, so konnte der innige Wunsch des Ministers, die Wahlreform noch selbst zu bewerkstelligen, nicht erfüllt werden. Er hat ungenügend darauf verzichtet, ebenso wie auf die durch überspannte Forderungen bereitete Ergänzung der Ersten Kammer durch Vertreter von Industrie und Gewerbe sowie der Technischen Hochschule. Aber auch so ist es ein reiches, gesegnetes Lebenswerk, von dem Minister v. Reisch-Reichenbach in die stillere Tätigkeit eines Königl. Hausministers zurücktritt. Der einheitliche Zug, der seine gesamte Arbeit durchzieht, ist, daß sie ihm Herzens- und Gewissenssache war. Sein vornehmstes, durch keine augenblickliche Bestimmung beeinträchtigt Wohlwollen, seine stets bereitwillige Überall zu helfen und allen Bedürfnissen gerecht zu werden, die Anerkennung fremder Leistungen, mit der er nie kargte, haben seinen Mitarbeitern und Untergebenen die eigene Wirksamkeit zur Freude gemacht und auch den politischen Gegner oftmals entzweit. Trotzdem ist auch ihm der Parteien „Dank und Reid“, der jede öffentliche Tätigkeit verfolgt, nicht erspart geblieben. Aber die spätere Geschichte wird den Dank rechtfertigen, den sein König und jeder wahre Vaterlandsfreund dem scheidenden Minister nachrufen.